

Errichtung der Pfarrei Söllingen. — Errichtung der Pfarrei Hausen i. W. — Errichtung der Pfarrkuratie Sigmaringen-Gorheim. — Errichtung der Pfarrkuratie Liedolsheim. — Kirchenvorstandswahlen 1967 in Hohenzollern. — Schulentlassung. — Urlaubszeit und Sprechstunden im Erzb. Ordinariat. — Seelsorge der Italiener. — Aufruf zur Hilfsaktion für das Hl. Land. — General-Schematismus der kath. Männer- und Frauenklöster. — Werkwoche für Lektoren und Vorbeter in Beuron vom 7. bis 12. August 1967. — Priesterexerzitien. — Ernennung eines Dekans. — Ernennung eines Ehrendekans. — Verzicht. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Sterbefälle.

Nr. 91



Errichtung der Pfarrei Söllingen (Landkreis Karlsruhe)

Die Pfarrkuratie Söllingen, welche die auf dem Gebiet der Gemarkungen Söllingen und Kleinsteinbach wohnenden Katholiken umfaßt, erheben Wir mit Wirkung vom 1. Juli 1967 zur Pfarrei und teilen dieselbe dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel „Karlsruhe-Ost“) zu.

Die dem hl. Papst Pius X. geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds Söllingen erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Söllingen ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Anton Anderer.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds Söllingen zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.— DM fest.

Freiburg im Breisgau, den 21. Juni 1967

Kernmann
Erzbischof

Nr. 92

Errichtung der Pfarrei Hausen i. W.

Die Pfarrkuratie Hausen i. W. sowie das Gebiet der Gemarkung Bürchau und Gersbach mit Ausnahme der Ortsteile Gersbach-Au und Mettlen-Hof erheben Wir hiermit zur Pfarrei Hausen i. W. und teilen dieselbe dem Landkapitel Wiesental (Regiunkel „Oberes Wiesental“) zu.

Die Grenzen der Pfarrei Hausen i. W. decken sich mit denen der Gemarkungen Hausen i. W., Enkenstein, Raitbach, Wieslet, Tegernau, Raich, Sallneck, Elbenschwand, Wies, Bürchau und der Gemarkung Gersbach mit Ausnahme der Ortsteile Gersbach-Au und Mettlen-Hof.

Die dem hl. Joseph geweihte bisherige Kuratiekirche in Hausen i. W. erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds Hausen i. W. erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Hausen i. W. ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den seithe- rigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Karl Winter.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds Hausen i. W. zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.— DM fest.

Freiburg im Breisgau, den 1. Juli 1967

Kernmann
Erzbischof

Nr. 93

Errichtung der Pfarrkuratie Sigmaringen-Gorheim

Für die Katholiken, welche im unten näher bezeichneten westlichen Stadtteil von Sigmaringen sowie auf dem Gebiet der Gemarkungen Oberschmeien und Unterschmeien wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von der Pfarrei St. Johann in Sigmaringen mit Wirkung vom 1. September 1967 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Sigmaringen - Gorheim. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Sigmaringen (Regiunkel „Donau“) zu.

Die Grenzen der Pfarrkuratie verlaufen wie folgt: Jungnauerstraße — Eisenbahnlinie Tuttlingen/Tübingen — Gemarkungsgrenzen Laiz, Unterschmeien und Oberschmeien. Insoweit Straßen die Grenze bilden, gilt die Achse derselben als Grenzlinie.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die dem Heiligsten Herzen Jesu geweihte Kirche in Gorheim zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg im Breisgau, den 1. Juli 1967

≠ Kernmann
Erzbischof

Nr. 94

Errichtung der Pfarrkuratie Liedolsheim

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkungen Liedolsheim und Rußheim wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von der Pfarrei Huttenheim mit Wirkung vom 1. September 1967 die selbständige römisch-katho-

liche Pfarrkuratie Liedolsheim. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Philippsburg zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die dem hl. Pankratius geweihte bisherige Filialkirche in Liedolsheim zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg im Breisgau, den 3. Juli 1967

≠ Kernmann
Erzbischof

Nr. 95

Ord. 3. 7. 67

Kirchenvorstandswahlen 1967 in Hohenzollern

Am 30. September 1967 endigt die Amtszeit der im Jahre 1961 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder und der inzwischen für diese nachgerückten Ersatzmitglieder. Es ist somit die Hälfte der vollen Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes neu zu wählen. Wir verweisen auf das Gesetz über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Anz. Bl. 1925 S. 95) und auf die Wahlordnung vom 20. Dezember 1928 (Anz. Bl. 1929 S. 225) sowie auf Amtsblatt 1949 S. 191.

Nach § 3 des Gesetzes beträgt die Zahl der gewählten Mitglieder in Gemeinden

bis 500 Katholiken =	6, die Hälfte =	3
bis 1.500 Katholiken =	10, die Hälfte =	5
bis 3.000 Katholiken =	16, die Hälfte =	8
bis 6.000 Katholiken =	20, die Hälfte =	10
bis 15.000 Katholiken =	24, die Hälfte =	12

Maßgebend ist das Ergebnis der letzten Volkszählung.

Gleichzeitig sind Ersatzmitglieder zu wählen und zwar in Gemeinden bis zu 6.000 Katholiken = 2, in größeren Gemeinden = 3. Diese stehen zeitlich im Rang den im Jahre 1964 gewählten Ersatzmitgliedern, deren Ersatzmitgliedschaft am 30. September 1970 endet, nach. Eine Wiederwahl der aus-

scheidenden Kirchenvorstands- und Ersatzmitglieder ist zulässig. Das Amt der Neugewählten dauert bis 30. September 1973.

Einzelne Kirchengemeinden haben die Anzahl der in den Jahren 1961 und 1964 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder nach den seiner Zeit erteilten Hinweisen richtigzustellen. Wir empfehlen, Wahlvorschläge aufzustellen, damit nicht bereits im Amt befindliche Mitglieder oder mehr, als zu wählen sind, auf den Stimmzetteln erscheinen. Auch die Ersatzmitglieder sind vorzuschlagen.

Liehners Hofbuchdruckerei in Sigmaringen haben wir beauftragt, den Pfarrämtern die erforderlichen Vordrucke zuzuleiten. Als bald nach Erhalt derselben ist die Wählerliste aufzustellen und auszulegen, letzteres spätestens 1 Monat vor dem Wahltag. Zugleich ist die Auslegung der Wählerliste bekanntzugeben. Die Wahl selbst sollte im Laufe des Monats September 1967 erfolgen.

Auftretende Fragen wollen als bald mit uns geklärt werden. Eine Verschiebung der Wahl darf nur mit unserer Zustimmung in besonders begründeten Fällen stattfinden. Die bisherigen Mitglieder haben die Geschäfte bis zur Amtseinführung ihrer Nachfolger pflichtgemäß weiterzubesorgen. Die Namen der neu gewählten Kirchenvorstands- und Ersatzmitglieder sind uns bis 31. Oktober 1967 mitzuteilen.

Nr. 96

Ord. 3. 7. 67

Schulentlassung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird allen katholischen Schülern und Schülerinnen, die Ende dieses Schuljahres aus der Schule entlassen werden, ein „Mahnwort“ auf ihren Lebensweg mitgeben.

Wir beauftragen die Hochw. Herren Dekane, die Zahl der betreffenden katholischen Schüler(innen) in den einzelnen Pfarreien, Kuratien und Exposituren umgehend zu erheben und hierher mitzuteilen.

Nr. 97

Ord. 5. 7. 67

Urlaubszeit und Sprechstunden im Erzb. Ordinariat

In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September können wegen des Urlaubs von Referenten, Beamten und Angestellten des Erzb. Ordinariates und der Erzb. Finanzkammer nur Eingaben und Gesuche von besonderer und unaufschiebbarer Dringlichkeit bearbeitet werden.

Wir ersuchen daher, in diesem Zeitraum nur wirklich dringende und unaufschiebbare Eingaben zu machen. Mündliche Vorsprachen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken. Fernmündliche Voranmeldung ist zu empfehlen.

Nr. 98

Ord. 7. 7. 67

Seelsorge der Italiener

Der Direktor der Italienischen Missionen in Deutschland ersucht, die Taufe eines Kindes italienischer Eltern nicht nur an das Pfarramt des derzeitigen Wohnsitzes der italienischen Eltern zu melden, sondern auch an die Pfarrei in Italien, aus der die Familie gekommen ist.

Um dies zu erleichtern, sind entsprechende Formblätter in lateinischer und deutscher Sprache gedruckt worden, die bei der Direktion der Italienischen Katholischen Missionen in 6 Frankfurt a. M., Fürstenbergerstraße 177, erhältlich sind. Die Formulare in 4-facher Ausfertigung sind in Blöcken von 25 Stück zu je DM 4,— erhältlich.

Nr. 99

Ord. 7. 7. 67

Aufruf zur Hilfsaktion für das Hl. Land

In den letzten Wochen wurde das Land des Herrn erneut vom Schrecken des Krieges heimgesucht. Zehntausende, darunter viele Frauen und Kinder, wurden bei den Kämpfen obdachlos, Tausende verletzt. Daher bittet der Deutsche Verein vom Heiligen Land herzlich und dringend, bei der Linderung dieser Not durch ein besonderes Opfer zu helfen. Die Spenden können auf das Postscheckkonto des Deutschen Vereins vom Heiligen Land, Generalsekretariat, Köln 6480 mit dem Vermerk „Notlinderung“ überwiesen werden. Bei Wunsch einer steuerbegünstigten Bestätigung für das Finanzamt ist dies auf dem entsprechenden Abschnitt zu vermerken.

General-Schematismus

der kath. Männer- und Frauenklöster

Neu erschienen ist der General-Schematismus der katholischen Männer- und Frauenklöster der Bundesrepublik Deutschland einschl. Westberlin und kann gegen eine Schutzgebühr von 6.— DM bei der Amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands, 5 Köln, Antwerpener Straße 35, bezogen werden.

Werkwoche für Lektoren und Vorbeter in Beuron vom 7. bis 12. August 1967

Seit der Liturgiereform des II. Vatikanischen Konzils wird dem Amt des Lektors und Vorbeters wieder eine besondere Bedeutung zugemessen. Dieser Dienst in der Kirche und an der Pfarrgemeinde setzt aber eine sprachliche und liturgische Schulung voraus. Durch liturgische Vorträge und praktische Sprechübungen werden die Teilnehmer für diesen Dienst geschult.

Leitung: P. Aymard Wunsch OSB Erzabtei Beuron.

Anmeldung: Exerzitenhaus Maria Trost,
7207 Beuron/Hohenz.

Priesterexerzitien

Abtei Grüssau zu Bad Wimpfen:

★ 18. September bis 22. September

16. Oktober bis 20. Oktober

➤ 13. November bis 17. November

Beginn jeweils am Abend des ersten Tages, Schluß
am Morgen des letzten Tages.

Exerzitenmeister: P. Gregor Paletta OSB

Anmeldungen erbeten an: Gastpater der Abtei
Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160.

Ernennung eines Dekans

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den
Hochw. Herrn Pfarrer Franz Weinmann in
Hausach mit Urkunde vom 12. Juni 1967 zum De-
kan des Landkapitels Kinzigtal ernannt.

Ernennung eines Ehrendekans

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den
seitherigen Dekan des Landkapitels Kinzigtal,
Hochw. Herrn Pfarrer Geistl. Rat Gottlieb Hu-
ber in Wolfach, mit Urkunde vom 26. Juni 1967
zum Ehrendekan ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Ver-
zicht des Pfarrers Friedrich Feederle auf die Pfarrei
Moos und den Verzicht des Pfarrers Hermann
Wickenhauser auf die Pfarrei Burgweiler mit
Wirkung vom 1. Juli 1967 cum reservatione pensio-
nis angenommen.

Wohnungen für Pfarrpensionäre

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei
Ebersweier ist als Wohnung für einen Ruhestands-
geistlichen frei geworden. Die Wohnung hat vier
Zimmer mit Küche und Bad. Mithilfe in der Seel-
sorge, vor allem Übernahme von Gottesdiensten,
ist erwünscht. Interessenten wollen sich an das Kath.
Pfarramt Windschlag wenden.

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei
Aichen wird einem Ruhestandsgeistlichen als Woh-
nung angeboten. Das Pfarrhaus hat Zentralheizung.
Interessenten wollen sich an das Kath. Pfarramt
Waldshut wenden.

Im Herrn sind verschieden

1. Juli: Beuschlein Alois, resign. Pfarrer von
Gamburg, † im Kreiskrankenhaus Tau-
berbischofsheim.
7. Juli: Maier Wilhelm, resign. Pfarrer von
Grünsfeld, † in Tauberbischofsheim.
8. Juli: Deichelbohrer Karl, resign. Pfarrer
von Pfaffenweiler b. Freiburg, † in Groß-
weier.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat